



Beschluss

Az. BK6-19-326

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core für die geänderte Methode zur koordinierten Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 28.07.2020 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die geänderte Methode zur koordinierten Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität an den Gebotszonengrenzen der Kapazitätsberechnungsregion Core wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Hintergrund und Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen geänderten Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion Core (CCR Core¹) für die koordinierte Aufteilung zonenübergreifender langfristiger Übertragungskapazität an den Gebotszonengrenzen gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das Ziel der FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und

¹ Die CCR (Capacity Calculation Region) Core wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR CORE besteht aus den Staaten Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn.

Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO harmonisierte Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte („HAR“²) und die Einrichtung einer europäischen Plattform für die Vergabe langfristiger Kapazität („zentrale Vergabeplattform“ bzw. „SAP“³) durch die ÜNB vor. Darüber hinaus definiert die FCA-VO Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen (CCRs) auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund haben die Regulierungsbehörden neben einem Vorschlag für eine langfristige Kapazitätsberechnungsmethode (Art. 10 FCA-VO), welche die Gesamtmenge der an den Grenzen im langfristigen Zeitbereich zu vergebenden Kapazität bestimmt, gemäß Art. 16 FCA-VO auch einen Vorschlag für eine Methode zur koordinierten Aufteilung dieser langfristigen Kapazität auf verschiedene langfristige Vergabezeitbereiche (gemäß Art. 31 Abs. 2 FCA-VO mindestens jährlich und monatlich) innerhalb der jeweiligen Region zu genehmigen.

Mit E-Mail vom 06.09.2019 haben die Antragstellerinnen den Vorschlag zur koordinierten Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 4 Abs. 7 i.V.m. Art. 16 FCA-VO („Core-LTSR⁴-Vorschlag“) zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit Datum vom 19.09.2019⁵ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde den Core-LTSR-Vorschlag erhalten.

Der Core-LTSR-Vorschlag wurde am 18.09.2019 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 16.10.2019 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum Core-LTSR-Vorschlag erhalten. Vor der Antragstellung war der Core-LTSR-Vorschlag Gegenstand einer von ENTSO-E⁶ gem. Art. 6 FCA-VO durchgeführten regionalen öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 10.06.2019 und 10.07.2019.

Am 05.03.2020 wurde von den Regulierungsbehörden der CCR Core beschlossen, dass die ÜNB der CCR Core gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-VO zur Änderung des eingereichten Core-LTSR-Vorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 24.03.2020 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von den

² HAR: Harmonized Allocation Rules – ACER-Entscheidung 03/2017 vom 02.10.2017, geändert durch Entscheidung 14/2019 vom 29.10.2019.

³ SAP: Single Allocation Platform – Genehmigungsentscheidung BK6-17-030 am 23.11.2017.

⁴ LTSR: Long Term Splitting Rules

⁵ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

⁶ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

Regulierungsbehörden der CCR Core erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 4 Abs. 11 FCA-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten Core-LTSR-Vorschlag vorzulegen.

Wesentliche Forderung der Regulierer der CCR Core im Rahmen des Änderungsverlangens war die Aufnahme einer Bestimmung über die Neubewertung des geänderten Core-LTSR-Vorschlags nach erfolgter Genehmigung des Vorschlags für die langfristige Kapazitätsberechnung in der CCR Core gemäß Art. 10 FCA-VO und einer Bestimmung über die Berichterstattung der ÜNB bzgl. der Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 FCA-VO.

Mit E-Mail vom 20.05.2020 wurde der aufgrund des Änderungsverlangens geänderte Core-LTSR-Vorschlag („geänderter Core-LTSR-Vorschlag“) zur Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 01.06.2020 hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Core den geänderten Core-LTSR-Vorschlag erhalten. Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag wurde am 03.06.2020 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen bis zum 17.06.2020 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin keine Stellungnahmen erhalten.

Am 16.07.2020 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Core bekundet, den geänderten Core-LTSR-Vorschlag genehmigen zu wollen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten geänderten Core-LTSR-Vorschlag Bezug genommen.

II. Inhalte des geänderten Core-LTSR-Vorschlags

Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag regelt die Aufteilung der zonenübergreifenden Kapazität, die aus der Berechnungsmethode für die langfristigen Übertragungsrechte gemäß Art. 10 FCA-VO resultiert, zwischen den langfristigen Zeitbereichen Jahr und Monat für die Gebotszonengrenzen der CCR Core.

Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag unterscheidet hierbei zwischen AC⁷- und neuen DC⁸-Interkonnektoren (Art. 3 und 4). Im Fall von AC-Interkonnektoren und DC-Interkonnektoren, die bereits seit mehr als drei Jahren in Betrieb sind, sind 80 % der im Rahmen der vorjährig ermittelten Langfristkapazität für die Jahresauktion bereitzustellen. Bei neuen DC-Interkonnektoren sind es während der ersten drei Betriebsjahre 65 % der Langfristkapazität.

Für AC- und DC-Interkonnektoren gilt gleichermaßen, dass sich die monatlich verfügbare Langfristkapazität aus dem Ergebnis der monatlichen Kapazitätsberechnungen abzüglich der

⁷ AC: Hochspannungs-Wechselstrom

⁸ DC: Hochspannungs-Gleichstrom

bereits in der Jahresauktion vergebenen Langfriskapazität und zuzüglich der aus der Jahresauktion zurückgegebenen Kapazität ergibt.

Gemäß Art. 6 des geänderten Core-LTSR-Vorschlags sind die Aufteilungsregeln spätestens zu implementieren, wenn die ersten Ergebnisse aus der nach Art. 10 FCA-VO genehmigten langfristigen Kapazitätsberechnung⁹ der CCR Core vorliegen.

Art. 7 des geänderten Core-LTSR-Vorschlags beinhaltet die im Änderungsverlangen der Regulierer geforderte Neubewertung und Berichterstattung durch die ÜNB der CCR Core. Sechs Monate nach der Genehmigung der langfristigen Kapazitätsberechnung gemäß Art. 10 FCA-VO sollen die ÜNB der CCR Core einen Bericht über mögliche Anpassungen des geänderten Core-LTSR-Vorschlags, die sich aufgrund der genehmigten langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode ergeben, vorlegen. Zwei Jahre nach der Implementierung des Core-LTSR-Vorschlags sollen die ÜNB einen Bericht über die Erfüllung der Anforderungen des Art. 16 Abs. 2 FCA-VO vorlegen.

B.

Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag der Antragstellerinnen für die koordinierte Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 FCA-VO wird genehmigt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 7 lit. b i.V.m. Art. 16 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der VO (EG) 714/2009¹⁰, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten Core-LTSR-Vorschlag mit Eingang am 20.05.2020 ordnungsgemäß bei der Beschlusskammer eingereicht. Der dem geänderten Core-LTSR-Vorschlag zugrundeliegende Core-LTSR-Vorschlag

⁹ Die Methode nach Art. 10 FCA-VO wurde durch die ÜNB der CCR Core nicht eingereicht (Frist 26.10.2019). Gemäß dem Prozedere des Art. 4 Abs. 4 FCA-VO wurden die Kommission und ACER eingebunden, um über den methodischen Ansatz Einigkeit zu erzielen. Der Zeitplan für die Genehmigung und Implementierung der Methode ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.

¹⁰ Die VO (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 wurde mit VO (EU) 2019/943 vom 9. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt neu gefasst.

ist durch die ÜNB der CCR Core ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Es wurde bezüglich des am 06.09.2019 eingereichten Core-LTSR-Vorschlags eine Konsultation gemäß Art. 6 FCA-VO im Zeitraum zwischen 10.06.2019 und 10.07.2019 durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 6 Abs. 3 FCA-VO dokumentiert und ausgewertet. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der FCA-VO vereinbar. Die Anforderung des Art. 31 Abs. 5 FCA-VO nach einer Konsultation gemäß Art. 6 der FCA-VO ist damit erfüllt.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 16 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO. Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden.

a. Die Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 und 2 FCA-VO sind erfüllt

Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 und 2 FCA-VO.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 FCA-VO entwickeln die ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion einen Vorschlag für die koordinierte Aufteilung langfristiger zonenübergreifender Kapazität auf verschiedene Vergabezeitbereiche innerhalb der jeweiligen Region. Die Forderung nach einer koordinierten Aufteilung erfüllen die ÜNB der CCR Core, indem sie in den Art. 3 und 4 des geänderten Core-LTSR-Vorschlags abgestimmte Aufteilungsregeln für AC- und DC-Interkonnektoren vorschlagen. Diese Aufteilungsregeln beziehen sich auch auf verschiedene Zeitbereiche, nämlich Jahr und Monat.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. a FCA-VO müssen die Aufteilungsregeln dem Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer gerecht werden. Mit der Entscheidung, 80 % der im Rahmen der vorjährig ermittelten Langfristkapazität für die Jahresauktion bereitzustellen (65 % in den ersten drei Betriebsjahren neuer Interkonnektoren), haben die ÜNB sich den Bedürfnissen der Marktteilnehmer (laut ENTSO-E-Konsultation) angenähert, dem Markt tendenziell mehr Kapazität zu einem frühen Vergabezeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Durch die im Art. 7 des geänderten Core-LTSR-Vorschlags festgehaltene Neubewertung der Aufteilungsmethode sechs Monate nach Genehmigung der Kapazitätsberechnung gemäß Art. 10 FCA-VO und die erforderliche Berichterstattung über die praktische Erfüllung der Anforderungen des Art. 16 Abs. 2 FCA-VO zwei Jahre nach Implementierung des geänderten Core-LTSR-Vorschlags zusammen mit der ohnehin laut Art. 4 Abs. 12 FCA-VO vorgesehenen Möglichkeit, die Methode jederzeit neu evaluieren und Änderungen zur Genehmigung einreichen zu können, ist genügend

Anpassungsflexibilität vorhanden, um auf geänderte Bedürfnisse des Marktes im Zeitverlauf zu reagieren.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. b FCA-VO muss der LTSR-Vorschlag mit der langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode in Einklang stehen. Der geänderte Core-LTSR-Vorschlag berücksichtigt dies grundsätzlich, indem er vorsieht, dass das Gesamtvolumen der für die Vergabe in einem Zeitbereich bereitgestellten zonenübergreifenden Kapazität das laut Kapazitätsberechnung gemäß Art. 10 FCA-VO ermittelte Kapazitätswolumen für den betreffenden Zeitbereich nicht überschreitet.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. c darf der Core-LTSR-Vorschlag nicht zu Beschränkungen des Wettbewerbs, insbesondere beim Zugang zu langfristigen zonenübergreifenden Kapazitäten, führen. Allen Marktteilnehmern wird der Zugang für die Beschaffung von langfristiger zonenübergreifender Kapazität gleichberechtigt über die zentrale Vergabepattform (SAP) ermöglicht, sofern die allgemeinen Bedingungen der HAR erfüllt sind (vgl. Präambel Nr. 6 des geänderten Core-LTSR-Vorschlags). Die aus der Anwendung der Aufteilungsmethode resultierenden Kapazitäten werden gemäß der HAR rechtzeitig veröffentlicht, so dass alle Marktteilnehmer diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und die gleiche Möglichkeit zur Gebotsabgabe für langfristige Übertragungsrechte haben.

b. Die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 8 FCA-VO sind erfüllt

Gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, um den es sich bei dem geänderten Core-LTSR-Vorschlag handelt, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO enthalten. Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 6 des geänderten Core-LTSR-Vorschlags einen Implementierungsplan beschreiben. In der Präambel des geänderten Core-LTSR-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäß Art. 3 FCA-VO beschrieben.

c. Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind hinreichend umgesetzt worden

Den Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens sind die Antragstellerinnen mit dem geänderten Core-LTSR-Vorschlag hinreichend nachgekommen. Insbesondere wurden die Vorgaben der Regulierer zur Bewertung und Berichterstattung in den Core-LTSR-Vorschlag aufgenommen.

d. Keine Stellungnahmen

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen zum geänderten Core-LTSR-Vorschlag erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des geänderten Core-LTSR-Vorschlags entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht zu Gehör gebracht worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des geänderten Core-LTSR-Vorschlags sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

IV. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

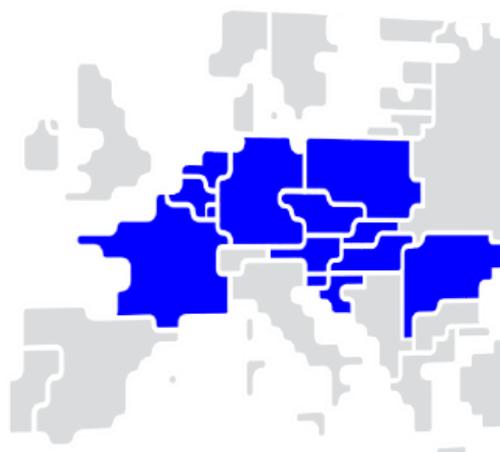
Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer



Methode der ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion (CCR) Core für die Aufteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität gemäß Artikel 16 der Verordnung der Kommission (EU) 2016/1719 vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

Zweck:	<input type="checkbox"/> Entwurf einer Methode <input checked="" type="checkbox"/> zur Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde	<input type="checkbox"/> zur öffentlichen Konsultation <input type="checkbox"/> zur endgültigen Veröffentlichung
Status:	<input type="checkbox"/> endgültiger IEI-Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> endgültig
Genehmigung ÜNB:	<input type="checkbox"/> zur Genehmigung	<input checked="" type="checkbox"/> genehmigt
Genehmigung nationale Regu-lierungsbehör-de:	<input checked="" type="checkbox"/> ausstehend	<input type="checkbox"/> genehmigt



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	6
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung	6
Artikel 3 Aufteilungsansatz für Wechselstrom-Interkonnektoren	6
Artikel 4 Aufteilungsansatz für Gleichstrom-Interkonnektoren	6
Artikel 5 Transparenz	7
Artikel 6 Implementierungsplan	7
Artikel 7	7
Neubewertung und Effizienzberichterstattung	7
Artikel 8 Sprache	7

Die Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) der Kapazitätsberechnungsregion Core (im weiteren Verlauf als „Core CCR“ bezeichnet), haben unter Berücksichtigung der folgenden Gründe

Präambel

- (1) Dieses Dokument beinhaltet die Methode für die koordinierte Aufteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität auf verschiedene Zeitbereiche innerhalb der Core CCR gemäß Artikel 16 der Verordnung der Kommission (EU) 2016/1719 vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf als „FCA-Verordnung“ bezeichnet). Die Methode wurde von den Übertragungsnetzbetreibern der Kapazitätsberechnungsregion Core (im weiteren Verlauf als „ÜNB der Core CCR“ bezeichnet) gemäß Artikel 15 der Verordnung der Kommission (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet), entwickelt und wird im weiteren Verlauf als „langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR“ bezeichnet.
- (2) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der FCA-Verordnung, der Verordnung der Kommission (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb sowie Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (im weiteren Verlauf als „Verordnung (EU) 2019/943“ bezeichnet). Die FCA-Verordnung schreibt detaillierte Regelungen für die Aufteilung der gebotszonenübergreifenden Kapazität auf Märkten für langfristige Kapazität, zur Etablierung einer gemeinsamen Methode zur Ermittlung der langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität sowie der Einrichtung einer zentralen Vergabeplattform auf europäischer Ebene, vor, über die langfristige Übertragungsrechte transparent und diskriminierungsfrei angeboten werden und die die Möglichkeit bietet, langfristige Übertragungsrechte für die nachfolgende Vergabe langfristiger Kapazität zurückzugeben oder langfristige Übertragungsrechte zwischen den Marktteilnehmern zu übertragen.
- (3) Die FCA-Verordnung schreibt außerdem Regelungen für die Etablierung von Kapazitätsberechnungsmethoden vor, die auf der Grundlage des koordinierten Nettoübertragungskapazitätsansatzes (im weiteren Verlauf als „koordinierter NTC-Ansatz“ bezeichnet) oder eines lastflussbasierten Ansatzes basieren. Darüber hinaus beinhaltet die FCA-Verordnung Regelungen für die Festlegung einer Methode für die Aufteilung langfristiger Kapazität auf unterschiedliche Zeitbereiche. Für die Core CCR folgt die koordinierte Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10(2) der FCA-Verordnung dem koordinierten NTC-Ansatz.
- (4) Die zu erwartenden Auswirkungen der langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR auf die Zielsetzungen der FCA-Verordnung sind gemäß Artikel 4 Absatz 8 der FCA-Verordnung zu beschreiben. Die erwarteten Auswirkungen werden in den folgenden Abschnitten der Präambel untersucht.
- (5) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR ist ein von den ÜNB der Core CCR gemeinsam entwickelter Vorschlag, der zur Erfüllung der Bestimmungen aus Artikel 16(2) der FCA-Verordnung beitragen soll. Insbesondere trägt er zur Umsetzung der Ziele aus Artikel 3 der FCA-Verordnung bei, ohne diese zu behindern.
- (6) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR dient dem Ziel, effektiven und diskriminierungsfreien langfristigen gebotszonenübergreifenden Handel mit langfristigen gebotszonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer gemäß Artikel 3(a) der FCA-Verordnung zu fördern, indem, wie in Artikel 6 der regionalen Ausgestaltung der ÜNB der Core CCR für langfristige Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der FCA-

Verordnung festgelegt, für alle Zeitbereiche für die langfristige Aufteilung Teile langfristiger Kapazitäten bereitgestellt werden, damit die Marktteilnehmer gleichberechtigten Zugang zu den langfristigen Übertragungsrechten für alle langfristigen Zeitbereiche erhalten.

- (7) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel aus Artikel 3(b) der FCA-Verordnung, die Berechnung und Zuteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazitätsrechte zu optimieren, indem sie die Ergebnisse der langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung berücksichtigt, welche den Bestimmungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit einem sicheren Systembetrieb angemessenen Rechnung trägt, indem sie eine auf mehreren Szenarien basierende Sicherheitsanalyse als wesentlichen technischen Input für die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR verwendet.
- (8) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR trägt dazu bei, diskriminierungsfreien Zugang zu langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität gemäß Artikel 3(c) der FCA-Verordnung zu ermöglichen, da sie keine Hindernisse für den Zugang zur Auktion langfristiger Übertragungsrechte (im weiteren Verlauf als „LTTR“ bezeichnet) über die zentrale Vergabeplattform vorsieht und folglich die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte vollumfänglich einhält.
- (9) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR unterstützt das Ziel einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer gemäß Artikel 3(d) der FCA-Verordnung, indem sie, wie in Artikel 6 der FCA-Verordnung vorgesehen, alle maßgeblichen Stakeholder einbezieht und so den Erstellungs- und Umsetzungsprozess der langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR vollständig transparent macht.
- (10) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR trägt der Notwendigkeit einer fairen und geordneten Vergabe langfristiger Kapazität sowie einer geordneten Preisbildung gemäß Artikel 3(e) der FCA-Verordnung Rechnung, indem die gebotszonenübergreifende Kapazität bei Bedarf rechtzeitig im Hinblick auf die langfristigen Zeitbereiche auf den Märkten für langfristige Kapazität veröffentlicht und verfügbar gemacht und nach Möglichkeit der Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer berücksichtigt wird.
- (11) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR trägt dazu bei, die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität gemäß Artikel 3(f) der FCA-Verordnung sicherzustellen und zu verbessern, indem sie die rechtzeitige Veröffentlichung aller maßgeblichen Informationen und Inputs für die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR, d. h. der Ergebnisse der Methoden für die Berechnung der langfristigen Kapazität, der angewendeten Aufteilungskriterien und der Inputs für die Aufteilungskriterien gewährleistet und damit eine vollständige Überprüfbarkeit der Ergebnisse ermöglicht.
- (12) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR trägt zum effizienten langfristigen Betrieb und der Entwicklung des Stromübertragungssystems und des Stromsektors in der Union gemäß Artikel 3(g) der FCA-Verordnung bei, indem sie, unterstützt von den Aktivitäten der Marktteilnehmer auf den Märkten für langfristige Kapazität, den langfristigen Märkten die größtmögliche langfristige Kapazität zur Verfügung stellt und eine angemessene langfristige Preisbildung auf den Strommärkten ermöglicht.
- (13) Ferner erfüllt die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR die Bedingungen aus Artikel 16(2) der FCA-Verordnung, da sie (a) dem Absicherungsbedarf der Marktteilnehmer gerecht wird, (b) mit der Kapazitätsberechnungsmethode im Einklang steht und (c) insbesondere beim Zugang zu langfristigen Übertragungsrechten keine Wettbewerbsbeschränkungen bewirkt.

(14) Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR stand vom 10. Juni 2019 bis zum 10. Juli 2019 gemäß Artikel 6 der FCA-Verordnung für die öffentliche Konsultation zur Verfügung.

die folgende langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR entwickelt:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR umfasst die Methode für die koordinierte Aufteilung der langfristigen gebotszonenübergreifenden Kapazität auf langfristige Zeitbereiche für die Gebotszonengrenzen der Core CCR gemäß Artikel 16 der FCA-Verordnung.
2. Die Grundsätze aus dieser langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR gelten für die Aufteilung der langfristigen Kapazität auf die langfristigen Jahres- und Monats-Zeitbereiche nach der Definition aus Artikel 6 der regionalen Ausgestaltung der ÜNB der Core CCR für die langfristigen Übertragungsrechte gemäß Artikel 31 der FCA-Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

Für die Zwecke dieser langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der FCA-Verordnung, Artikel 2 der CACM-Verordnung, Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 2 der Verordnung der Kommission (EU) 543/2013 von Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten.

Artikel 3

Aufteilungsansatz für Wechselstrom-Interkonnektoren

1. Im Fall von Hochspannungs-Wechselstrom-Interkonnektoren werden achtzig Prozent der langfristigen Kapazität, die für den Year-Ahead-Zeitbereich zur Verfügung steht, in der folgenden jährlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.
2. Die langfristigen Kapazitäten, die sich aus der monatlichen Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung abzüglich der Kapazitäten, die bereits für den Jahreszeitbereich vergeben wurden, und zuzüglich der Kapazität, die für den Jahresbereich zurückgegeben wurde, ergeben, werden in der folgenden monatlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.

Artikel 4

Aufteilungsansatz für Gleichstrom-Interkonnektoren

1. Im Fall von neuen Hochspannungs-Gleichstrom-Interkonnektoren werden in den ersten drei Betriebsjahren fünfundsechzig Prozent der verfügbaren langfristigen Kapazität im Year-Ahead-Zeitbereich in der folgenden jährlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.
2. Im Fall von Hochspannungs-Gleichstrom-Interkonnektoren, die seit mehr als drei Jahren in Betrieb sind, werden achtzig Prozent der verfügbaren langfristigen Kapazität im Year-Ahead-Zeitbereich in der folgenden jährlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.
3. Die langfristigen Kapazitäten, die sich aus der monatlichen Kapazitätsberechnung gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung abzüglich der Kapazitäten, die bereits für den Jahreszeitbereich vergeben wurden, und zuzüglich der Kapazität, die für den Jahresbereich zurückgegeben wurde, ergeben, werden in der folgenden monatlichen Kapazitätsvergabe-Session über die zentrale Vergabeplattform angeboten.

Artikel 5 Transparenz

Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR wird gemäß Artikel 4(13) der FCA-Verordnung nach Genehmigung durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder die ACER unverzüglich veröffentlicht.

Artikel 6 Implementierungsplan

Die langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR wird spätestens dann implementiert, wenn die Ergebnisse der ersten Kapazitätsberechnung für den jährlichen Zeitbereich, basierend auf der genehmigten gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode der ÜNB der Core CCR für langfristige Zeitbereiche, ausgestaltet gemäß Artikel 10(1) der FCA-Verordnung, vorliegen.

Artikel 7 Neubewertung und Effizienzberichterstattung

1. Sechs Monate nach der Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche gemäß Artikel 10(1) der FCA-Verordnung, werden die ÜNB der Core CCR einen Bericht über mögliche Anpassungen dieser langfristigen Aufteilungsmethode vorlegen, die sich aus der finalen Methode gemäß Artikel 10(1) der FCA-Verordnung für alle Regulierungsbehörden der Core CCR ergeben.
2. Zwei Jahre nach der Implementierung dieser langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR, werden die ÜNB der Core CCR allen Regulierungsbehörden der Core CCR einen Bericht über die Effizienz des angewandten Ansatzes und seiner praktischen Erfüllung der Anforderungen von Artikel 16(2) der FCA-Verordnung vorlegen.

Artikel 8 Sprache

Die Referenzsprache für diese langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR ist Englisch. Sofern ÜNB diese langfristige Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4(13) der FCA-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion der langfristigen Aufteilungsmethode der ÜNB der Core CCR vorzulegen.